

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Silberstedt –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. März 2025 – Aktenzeichen G40/2024/087

Die Firma Windstrom Silberstedt GbR, Osewoldter Koog 10, 25899 Dagebüll hat mit Datum vom 15. Mai 2024, zuletzt geändert am 27. Februar 2025, beim Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N133/4800 mit einer Nabenhöhe von 82,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 149,1 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück der Gemeinde 24887 Silberstedt realisiert werden:

WEA GS01 (G40/2024/087): Gemarkung Silberstedt, Flur 8, Flurstück 24

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Mai 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Aufgrund der Anlagenzahl erfolgte die Einstufung nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zu § 6 UVPG. Im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Typenprüfung, Baugrunduntersuchung, Turbulenzgutachten
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [uvp-verbund.de/freitextsuche](http://uvp-verbund.de/freitextsuche) veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie).

### **Auslegung der Antragsunterlagen:**

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 7. April 2025 bis zum 6. Mai 2025** auf der Internetseite [bimschq.bob-sh.de](http://bimschq.bob-sh.de) (Suche über den Ort der Anlage) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben liegen der Antrag und die Antragsunterlagen bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg  
(Fax: (0461) 804-240, E-Mail: [flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de](mailto:flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de))  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-442 bzw. (0461) 804-0
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt  
(Fax: (04626) 96-96, E-Mail: [amtsverwaltung@amt-arensharde.de](mailto:amtsverwaltung@amt-arensharde.de))  
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04626) 96-0

### **Einwendungen gegen das Vorhaben:**

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **7. April 2025 bis zum 6. Juni 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail: [flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de](mailto:flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de) erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2024/087 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

### **Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 23. Juli 2025 ab 10.00 Uhr** im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein ([verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/](http://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/)), im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](http://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Standort der Anlage) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [uvp-verbund.de/freitextsuche](http://uvp-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeenerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.